

**Stadt Gerabronn
Landkreis Schwäbisch Hall
Satzung zur Änderung
der
„Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“**

in der Fassung vom 25.07.2000

vom 29.03.2011

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, § 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 29.03.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|------------|
| a) den ersten Hund | 84,- Euro |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 168,- Euro |
| c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 | 252,- Euro |
| d) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 | 168,- Euro |

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

Artikel II

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zwingersteuer

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind **sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 6 Abs. 1.**

Artikel III

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. **Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.**

Artikel IV

§ 13 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von **§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG** handelt, wer vorsätzliche oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gerabronn, den 30.03.2011
- Bürgermeisteramt -

gez. Schumm

Schumm
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.